

STANDPLATZNACHWEIS NW

Gemäss Art. 3, Abs 1 des Einführungsgesetzes vom 23. Februar 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (NG 654.1) ist für die dauernde Verkehrszulassung eines immatrikulationspflichtigen Schiffes, das auf einem schiffbaren Gewässer des Kantons eingesetzt wird, der Nachweis eines anerkannten Standplatzes zu erbringen.

- Der Nachweis für Standplätze, die mit einem Wasserrechtsbeschluss des Regierungsrates bewilligt sind (Bootshäfen, Bootssteganlagen und am See gelegene Bootshäuser sowie Bojenfelder) kann nur vom Wasserrechtinhaber bestätigt werden.
- Lagerplätze auf Ufergrundstücken (Trockenplätze) und Binnengrundstücken (Domizilplätze) werden nur als Standplätze anerkannt, sofern Gewähr besteht, dass das Schiff nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und auf dem bewilligten Standplatz abgestellt wird. Auf dem gleichen Grundstück werden im Freien höchstens 2 Lagerplätze als Standplätze anerkannt.

Sofern für die Gewährleistung des Ein- und Auswasserns bauliche Anpassungen notwendig sind, müssen diese von der Gemeinde bzw. vom Amt für Umweltschutz (AFU) bewilligt werden.

Schiffshalter:

Name, Vorname: _____

Strasse und Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Schiffsangaben:

Kontrollschild NW: _____ Motorschiff

Marke und Typ: _____ Segelschiff mit Motor

Länge: _____ Segelschiff

Breite: _____ Ruderschiff

Standort des Schiffes:

Gemeinde _____ Grundbuchparzelle Nr. _____ Bootsplatz Nr. _____

Bootshaus oder Bootshalle (gedeckt)

Trockenplatz (Ufergrundstück)

Nassplatz (Bootshafen, Steganlage)

Domizilplatz (Binnengrundstück)

Boje

Eigentümer bzw. Wasserrechtinhaber
(Name und Adresse)

Der Standplatzeigentümer bzw. Wasserrechtinhaber bestätigt hiermit, dass der obgenannte Schiffshalter berechtigt ist, sein Schiff auf dem vorstehend bezeichneten Standplatz zu stationieren.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift

➔ **Dieses Formular ist zusammen mit dem Schiffsausweis beim Verkehrssicherheitszentrum abzugeben** ←